

## Einschreiben mit Rückschein

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin



Unterabteilungsleiter Recht I

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin POSTANSCHRIFT Postfach, 11055 Berlin

TEL +49(0)30-2004-

FAX +49(0)30-2004-

E-MAIL BMVgRI@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 14.07.2018

2. Bescheid BMVg - R I 1 - vom 07.08.2018 - Az.

3. Ihr Widerspruch vom 10.09.2018

DATUM Berlin, **23** . November 2018

Sehr geehrte

auf Ihren mit Schreiben vom 10. September 2018 eingegangenen Widerspruch ergeht folgender

## WIDERSPRUCHSBESCHEID

- 1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 7. August 2018 wird zurückgewiesen.
- 2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium der Verteidigung entstandenen Aufwendungen zu tragen.
- 3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

## Gründe

I.

Sie haben mit E-Mail vom 14. Juli 2018 auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung der detaillierten Auflistung der Aufträge des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) für die Erforschung von Waffensystemen an öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen gebeten.

Mit Bescheid vom 7. August 2018 wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass einer Herausgabe der amtlichen Informationen die Herausgabeverweigerungsgründe des § 3 Nr. 4 und Nr. 1 b) IFG entgegenstünden.

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung vom 4. Juli 2018 (BTDrs. 19/3203) auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE wurde auf (die dort unter Frage 1 begründete) bestehende Einstufung der antragsgegenständlichen Auflistung "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" hingewiesen, die nach neuerlicher Prüfung fortbestehe.

Darüber hinaus wurde im Hinblick auf den Verweigerungsgrund des § 3 Nr. 1 ) IFG geltend gemacht, dass es sich bei den antragsgegenständlichen Informationen um sicherheitstechnisch sensible Informationen handele, die einem potentiellen Gegner Vorteile verschaffen könnten.

Gegen den ablehnenden Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 10. September 2018 Widerspruch ein.

Darin führen Sie aus, bei der Entscheidung sei weder Ihr privates Interesse noch das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Thematik berücksichtigt worden.

Ebenso sei die Annahme abwegig, das Bekanntwerden der Informationen ließe Rückschlüsse auf Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu. Vielmehr seien durch die Benennung der Hochschule und des jeweiligen Titels und die kurze Beschreibung des Forschungsauftrages derartige Ableitungen nicht möglich.

Darüber hinaus sei wenigstens eine teilweise Auskunft angezeigt, aus der "sich zumindest die Richtung" ergäbe.

Schließlich regen Sie für den Fall einer negativen Bescheidung eine "gebühren- und kostenfreie Abweisung" an, da nach Ihrer Bewertung die Herausgabeverweigerung nicht ausreichend begründet gewesen sei und Sie daher gezwungenermaßen Widerspruch eingelegt hätten.

II.

1. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Ablehnung des Zugangs zu den antragsgegenständlichen Informationen erfolgte zu Recht.

2.

a)

Ihr Einwand, bei der Entscheidung sei weder Ihr privates Interesse noch das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Thematik berücksichtigt worden greift nicht durch.

Zwar ist das von Ihnen geschilderte öffentliche bzw. private Interesse an der Thematik nachvollziehbar.

Ihr Antrag wurde jedoch aufgrund des Vorliegens der Herausgabeverweigerungsgründe des § 3 Nr. 4 und Nr. 1 b) IFG abgelehnt. In § 3 IFG sind – vom Gesetzgeber selbst in der amtlichen Überschrift des § 3 so genannte – besondere öffentliche Belange normiert, deren Beeinträchtigung zum Ausschluss des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen führt. Somit handelt es sich um einen absoluten Ausschlusstatbestand, dessen Verweigerungsgründe (hier Nr. 4 und Nr. 1b)) zwingend zur Versagung des Informationszugangs führen. Eine Abwägung mit den von Ihnen geschilderten Interessenlagen findet daher nicht statt. Ebenso ist der Behörde kein Ermessen darüber eingeräumt, die geschützten Informationen gleichwohl herauszugeben.

b)
Ihre Annahme, die Veröffentlichung des Forschungsberichts würde keine Fähigkeitslücken aufzeigen und die enthaltenen Informationen seien zu oberflächlich für eine Gefährdung, geht ebenso fehl.

Wie bereits im Ausgangsbescheid ausgeführt, handelt es sich bei der detaillierten Auflistung der Aufträge des Bundesministeriums der Verteidigung an öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen um sicherheitstechnische sensible Informationen, die einem potentiellen Gegner Vorteile verschaffen könnten. Experten und Nachrichtendienste fremder Mächte könnten mit Hilfe von Datenbanken und gezielten Analysen aus der Zusammenstellung der gesammelten Einzelinformationen in der Liste sehr leicht Rückschlüsse auf Fähigkeitslücken in Bezug auf die Ausrüstung der Bundeswehr ziehen. Darüber hinaus könnten die Informationen als Grundlage für informationstechnische Angriffe auf die Forschungseinrichtungen und die Bundeswehr dienen.

c)
Auch die von Ihnen geforderte "teilweise Auskunft" würde immer noch durch die Kombination von Einzelinformationen weitergehende Datenanalysen ermöglichen.
Die für einen Laien vermeintlich oberflächlichen Informationen liefern z.B. Waffenexperten in Ihrer Gesamtheit und Zusammenstellung mehr Informationen als der einzelne Informationssatz vermuten lässt.

Die von potentiellen Gegnern gewonnenen Erkenntnisse könnten dann zum Beispiel insbesondere die Soldatinnen und Soldaten in den Auslandseinsätzen der Bundeswehr gefährden.

Nach alldem wird der Ausgangsbescheid vom 7. August 2018 daher in vollem Umfang aufrechterhalten und Ihr Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

2. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro zugrunde zu legen. Vorliegend wurde die (Mindest-) Gebühr von 30,00 Euro festgesetzt.

Ihrer Bitte nach Gebühren- und Kostenfreistellung, da nach Ihrer Bewertung die Herausgabeverweigerung nicht ausreichend begründet gewesen sei und Sie daher gezwungenermaßen Widerspruch eingelegt hätten, kann ich nicht nachkommen.

Die Prüfung des Ausgangsbescheides ergab, dass die Nichtherausgabe von Informationen nachvollziehbar begründet wurde.

Hinsichtlich des Herausgabeverweigerungsgrundes des § 3 Nr. 4 IFG wurde Ihnen unter Verweis auf die Bundestagsdrucksache 19/3203 vom 4. Juli 2018, in deren Antwort zu Frage 1 die Gründe für die Einstufung aufgeführt sind, mitgeteilt, dass die Gründe für die vorgenommene Einstufung fortbestehen.

Bezüglich des Verweigerungsgrundes des § 3 Nr. 1 b) IFG wurde im Wesentlichen auf die sicherheitstechnisch sensiblen Informationen verwiesen, die einem potentiellen Gegner Vorteile verschaffen und Rückschlüsse auf Fähigkeitslücken in Bezug auf die Ausrüstung der Bundeswehr ermöglichen könnten.

Mithin ist nicht ersichtlich, dass - wie von Ihnen vorgetragen - der Ausgangsbescheid keinerlei nachvollziehbare Begründung enthalten haben soll. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Begründung der vorgenannten Herausgabeverweigerungstatbestände keine geheimhaltungsbedürftigen Umstände preisgegeben werden dürfen.

Leipzig

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle	
Bankinstitut: Deutsche Bundesbank,	<u>Filial</u> e

IBAN:

BIC:

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an:

Widerspruchsbesc	heid BMVg R I 1,	
Az:	Kassenzeichen:	

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag